

Satzung des Trägervereins der Gedenkstätte Ahrensböök/Gruppe 33 e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Trägerverein Gedenkstätte Ahrensböök / Gruppe 33 e. V."
Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensböök. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Errichtung und Unterhaltung einer

- Dokumentations- und Ausstellungsstätte,
- Gedenk-/Nachdenkstätte und
- überregionale Begegnungs- und Bildungsstätte

im ehemaligen (frühen) Konzentrationslager Ahrensböök. Diese Stätte mit ihrer wechselvollen Geschichte soll insbesondere an die Zeit und die Opfer des Nationalsozialismus erinnern. Der Verein will darüber hinaus Kunst, Bildung und Kultur fördern und der internationalen Jugendbegegnung, der Weiterbildung wie der Völkerverständigung mit Ausstellungen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen dienen“

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenmehrheiten und sonstige kooperative Zusammenschlüsse werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und ihn in den Beschlussorganen mitzutragen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme nichtnatürlicher Personen erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung eines Antrags bei natürlichen Personen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele kann eine natürliche Person vom Vorstand und nichtnatürliche Personen von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss einer natürlichen Person kann die Betroffene bzw. der Betroffene Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

8.1 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Richtlinien und Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- c) Wahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge nichtnatürlicher Personen und deren Ausschluss
- f) Entscheidung über die Aufnahme natürlicher Personen bei Ablehnung durch den Vorstand oder deren Einspruch bei Ausschluss durch den Vorstand
- g) Genehmigung des Haushaltsplans
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8.2 Stimmrecht

Natürliche und nichtnatürliche Personen haben jeweils eine Stimme. Bestehen Zweifel an der Stimmberechtigung und können diese nicht durch Nachweis ausgeräumt werden, kann die Stimmberechtigung mit einfacher Mehrheit entzogen werden.

8.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen wird.

8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand umgehend einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

8.5 Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Als Vorstand ist gewählt, wer die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt entsprechend

8.6 Protokoll

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; der bzw. dem 1. Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern (die die Schriftführung übernehmen).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, findet eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende bzw. einer der beiden und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer vertreten den Verein zu zwei gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entwickelt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins, über die die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß 8.1 abschließend entscheidet. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Haushaltsplan. Er entscheidet über Aufnahmeanträge natürlicher Personen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann nach Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen. Er kann sie bzw. ihn mit der Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB ausstatten. Sie bzw. er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Deren oder dessen Geschäftskreis sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen

§ 12 Das Kuratorium

Zur Unterstützung der Organe des Vereins wird ein Kuratorium gebildet. Es soll auch die Aufgaben eines wissenschaftlichen Beirats wahrnehmen. Es fördert den Gedankenaustausch sowie die Zusammenarbeit mit den Spenderinnen und Spendern und allen Organisationen, die für das Projekt wichtig sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 13 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit des Vereins.

§ 14 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Mitgliedsbeiträge von natürlichen und nichtnatürlichen Personen können unterschiedlich hoch sein. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand

§ 15 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, bei der die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahrensböck, die es für satzungsgemäße Zwecke auszugeben hat.

§ 16 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Es ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich

Satzungsänderung: Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2009

gez. Monika M. Metzner-Zinßmeister, Vorsitzende